Die Gewerbeabfallverordnung

Ramona Hein

Diplomingenieurin für Verfahrenstechnik

Abschnittsleiterin für den Bereich Abfallüberwachung im Referat 23 „Kreislauf- und Abfallwirtschaft“ bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Bremen

Kontaktdaten: Telefon: 0421/ 361-9434
E-Mail: ramona.hein@umwelt.bremen.de

Seit dem 01.08.2017 gilt die Novelle der

Gewerbeabfallverordnung

Die Gewerbeabfallverordnung regelt den Umgang und die Entsorgung von „gewerblichen Siedlungsabfällen“ und von bestimmten „Bau- und Abbruchabfällen“.

Ziele der „neuen“ Gewerbeabfallverordnung

Regelungen sollen neben dem Umweltschutz, stärker als bisher den Klima- und Ressourcenschutz stärken.

Insbesondere wird die fünfstufige Abfallhierarchie berücksichtigt. Danach sind Abfälle in dieser Reihenfolge vorrangig

- zu vermeiden,
- **zur Wiederverwendung vorzubereiten,**
- **zu recyceln,**
- der sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung zuzuführen
- zu beseitigen.

Dem Bundesumweltministerium liegen Untersuchungsergebnisse und Berechnungen vor, die zeigen, dass von den derzeit anfallenden gemischten Gewerbeabfällen mehr als 90 % entweder direkt oder nach Sortierung verbrannt werden.

Nur ca. 7 % der insgesamt anfallenden gemischten Gewerbeabfälle stofflich verwertet. Dies betrifft im Wesentlichen Papier und Pappe, Kunststoffe, Metalle und Holz. Gleichzeitig enthalten die als Ersatzbrennstoffe entsorgten Sortierreste jedoch noch immer fast 50 % wertstoffhaltige Abfälle, insbesondere Papier, Pappe und Kunststoffe, sowie auch erhebliche Anteile an Verbunden, Textilien, Metallen und Holz.

(Quelle: Begründung des BMUB zum Referentenentwurf 2016)

Bei Bau- und Abbruchabfällen stellt sich die Situation differenzierter dar. Von den im Jahr 2012 nach Angaben des Bundesverbandes Baustoffe – Steine und Erden e.V. angefallenen 51,6 Millionen t Bauschutt wurden im Jahr 2012 rund 78 % recycelt, im Rahmen von Verfüllungen nochmals rund 17 % stofflich verwertet und nur 5 % auf Deponien beseitigt.

Anders ist die Situation bei gemischten Bau- und Abbruchabfällen (sog. Baustellenabfällen). Bei diesen weitgehend nicht mineralischen Abfällen lag die Quote für das Recycling bei lediglich rund 2 %, für die sonstige Verwertung bei 93 % und für die Beseitigung bei rund 5 %.

(Quelle: Begründung des BMUB zum Referentenentwurf 2016)

Wesentliche Regelungen

Gewerbliche Siedlungsabfälle

- grundsätzliche Pflicht zur getrennten Sammlung von Papier, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfall und ggf. weitere Abfallfraktionen

- Pflicht zur Zuführung der Abfallfraktionen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling.

- Ausnahmen von der Pflicht zur getrennten Sammlung sind nur bei

  fehlender technischer Möglichkeit (z.B. kein ausreichender Platz) oder

  wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der getrennten Sammlung (z.B. wenn die Kosten außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung stehen, geringe Menge)

möglich.

Wesentliche Regelungen für gewerbliche Siedlungsabfälle

- Gemische sind einer Vorbehandlungsanlage (Sortierung) zuzuführen. (Ausnahmen s.o.) Die Gemische sind möglichst von Glas und Bioabfällen frei zu halten.

- Für die technische Ausstattung der Vorbehandlungsanlagen werden zukünftig Mindestanforderungen (u.a. einzelne Anlagenkomponenten) vorgeschrieben.

- Vorbehandlungsanlagen müssen mindestens 85 Masseprozent der in den Gemischen enthaltenen Wertstoffe aussortieren und davon mindestens 30 Prozent einem Recyclingverfahren zuführen werden.

- Der Erzeuger hat sich vor Anlieferung einmalig vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage bestätigen zu lassen das diese über die vorgeschriebene Ausstattung verfügt und eine Sortierquote von mindestens 85 % erreicht.

Für nicht verwertbare Abfälle gilt die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorger (ÖRE) weiterhin.

Dokumentationspflichten

Die Erfüllung der Getrennthaltung ist zu dokumentieren.

Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege über die Entsorgung
Erklärung desjenigen der die Abfälle zur Vorbereitung der Wiederverwendung oder zum Recycling übernimmt

Wenn von den Ausnahmen zur Getrennthaltung Gebrauch gemacht wird, sind die Gründe zu dokumentieren.

Diese Dokumentationen sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Wenn ein Abfallerzeuger im Vorjahr mindestens 90 % seiner gewerblichen Siedlungsabfälle getrennt gesammelt und entsorgt hat, dann muss er die restlichen 10 % nicht mehr einer Vorbehandlungsanlage zuführen.

Die **Getrenntsammelquote (%)** wird ermittelt aus:

Getrennt gesammelten gewerblichen Siedlungsabfällen im Verhältnis zu den insgesamt angefallenen gewerblichen Siedlungsabfällen (Masseverhältnis).

Die Quote ist nachzuweisen und durch einen zugelassenen Sachverständigen zu prüfen (Termin 31.03. des Folgejahres).

Der Nachweis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Bau- und Abbruchabfälle

(Boden, Steine Baggergut ausgenommen)

- grundsätzliche Pflicht zur getrennten Sammlung von

  Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),
  Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
  Metalle, einschließlich Legierungen
  (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 0411)
  Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),
  Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04) ,
  Bitumengemischen (Abfallschlüssel 17 03 02),
  Baustoffen auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),
  Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),
  Ziegeln (Abfallschlüssel 17 01 02),
  Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)

durch die Erzeuger und Besitzer

Pflicht zur vorrangigen Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling.

Maßnahmen des selektiven Abbruchs und Rückbaus sind zu berücksichtigen, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind.

Sofern aufgrund der o.a. Ausnahmen die gemischte Erfassung anfallender Abfälle zulässig ist, sind die Gemische entweder einer **Vorbehandlungsanlage** (Sortierung) oder einer **Aufbereitungsanlage** (Herstellung von Gesteinskörnungen) zuzuführen.

Das gilt auch für gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 17 09 04).

Auch hinsichtlich der Bau- und Abbruchabfälle gelten Dokumentationspflichten

Die Erfüllung der Getrennthaltung ist zu dokumentieren.

Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege über die Entsorgung
Erklärung desjenigen der die Abfälle zur Vorbereitung der Wiederverwendung übernimmt

Wenn von den Ausnahmen zur Getrennthaltung Gebrauch gemacht wird, sind die Gründe zu dokumentieren.

Diese Dokumentationen sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(Keine Dokumentationspflichten bestehen für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet.)

Entfällt die Pflicht zur Getrenntsammlung, sind:

a) die Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten, unverzüglich einer **Vorbehandlungsanlage** zuzuführen.

Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik dürfen nur enthalten sein, soweit sie Vorbehandlung nicht behindern.

b) die Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik enthalten, unverzüglich einer **Aufbereitungsanlage** zuzuführen

Vor der ersten Anlieferung hat der Betreiber zu bestätigen, das in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis dürfen nur soweit enthalten sein, das die Vorbehandlung/Aufbereitung nicht beeinträchtigt wird.

Vollzug der Verordnung in ihrem Unternehmen

➔ Welche Abfälle fallen im Unternehmen an? Welche Mengen? Sind sie getrennt zu halten?
Welche Sammelbehälter werden genutzt. Wo stehen diese?

➔ Wie erfolgt die Entsorgung derzeit?

➔ Fallen Abfallgemische an? Kann mehr getrennt werden? Vermeiden Sie „Fehlwürfe“!

➔ Führen Sie die Belege über die Entsorgungen an einem Ort zusammen (Lieferscheine, Wiegescheine, Rechnungskopien etc.)

➔ Fordern Sie vom Entsorger die Bestätigung, die vorgeschriebene Ausstattung und die Erreichung der Sortierquote von mindestens 85 %.

🡻

Legen sie sich die Dokumentation an (digital oder in Papierform)

➔ Wenn Sie Ausnahmen in Anspruch nehmen, fügen Sie der Dokumentation die Begründungen bei.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!